

Weisungen des Schweizerischen Hängegleiter-Verbandes (SHV)

über die

Fähigkeitsprüfung für Pilot Gleitschirm-Speedflyer

1. Allgemeines

- 1.1. Die Fähigkeitsprüfung zur Erweiterung des amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Kat. Gleitschirm, „Speedflyer“, besteht aus einer praktischen und einer theoretischen Teilprüfung.
- 1.2. Der SHV bestimmt die Sachverständigen, welche die Prüfungen abnehmen.
- 1.3. Eine nicht bestandene Teilprüfung kann frühestens nach einer erneuten Vorbereitungszeit von 12 Tagen wiederholt werden. Jede nicht bestandene Teilprüfung kann maximal 2x wiederholt werden. Nachher gilt eine Wartezeit von 1 Jahr.
- 1.4. Die Erweiterung des amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Kat. Gleitschirm, „Speedflyer“ wird dem Kandidaten spätestens 30 Tage nach bestandener Fähigkeitsprüfung zugestellt.
- 1.5. Wer die Fähigkeitsprüfung bestanden hat, erhält eine auf 30 Tage befristete Erlaubnis, die ihn berechtigt, die betreffende ausweispflichtige Tätigkeit auszuüben.
- 1.6. Soweit in diesen Weisungen „amtliche Ausweise“ erwähnt werden, handelt es sich dabei ausschliesslich um schweizerische Ausweise, die vom SHV im Auftrag des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) ausgestellt werden.
- 1.7. Ausländer mit einem als gleichwertig anerkannten Hängegleiterausweis, Kategorie Gleitschirm, können die Speedflying-Erweiterungen ohne Schweizer Brevet erwerben.

2. Anmeldung

- 2.1. Die Kandidaten informieren sich über die Prüfungstermine bei einem Sachverständigen für „Speedflyer“.
- 2.2. Die Anmeldung zur Prüfung kann direkt bei einem Sachverständigen für „Speedflyer“ erfolgen.
- 2.3. Der Anmeldung zur Fähigkeitsprüfung müssen die vollständigen Unterlagen gemäss nachstehender Ziffer 4.1. beigelegt werden. Die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Anmeldung erfüllt sein.
- 2.4. Die Kandidaten erhalten das Aufgebot für die Prüfung - unter Beilage der vorliegenden Weisungen - spätestens 3 Tage vor Prüfungsbeginn schriftlich zugestellt.

3. Gebühren

- 3.1. Der Kandidat entrichtet die Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (Geb-V, SR 748.112.11) und dem SHV-Gebührenreglement auf das vom SHV speziell bezeichnete Bank-Konto.

4. Prüfung

- 4.1. Zur Prüfung werden nur Kandidaten zugelassen, welche
- Träger des amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Kat. Gleitschirm sind;
 - im Besitz eines Kontrollblattes „Speedflyer“ sind, auf welcher ein „Speedflyer“-Fluglehrer am Ende der Ausbildung die Prüfungsreife bestätigt;
 - dem zuständigen Sachverständigen den vorgeschriebenen Ausweis sowie den Versicherungsnachweis über den Abschluss der obligatorischen Dritthaftpflichtversicherung vorweisen können.
- 4.2. Die mitzubringende Flugausrüstung des Kandidaten umfasst: Speedflyer (anerkannter „Speedflyer“ gemäss Liste des SHV), Rückenprotektor, Schutzhelm und Skis.
- 4.3. Der definitive Durchführungsort für die Fähigkeitsprüfung wird durch den Sachverständigen spätestens am Prüfungstag festgelegt. Je nach Wetterverhältnissen kann der Prüfungsort auch während der laufenden Prüfung verschoben werden. Sollte die gesamte praktische Prüfung nicht in der vorgesehenen Zeit absolviert werden können, weil der Sachverständige die Prüfung abbricht, hat der Kandidat die Möglichkeit, die Prüfung anlässlich eines nächsten Prüfungstermins fortzusetzen.
- 4.4. Die Wetter-, Gelände- und Flugbedingungen müssen eine einwandfreie Beurteilung des Könnens des Kandidaten zulassen. Mit seinem Start akzeptiert der Kandidat das Prüfungsgelände, die Prüfungsbedingungen sowie den Sachverständigen.
- 4.5. Die praktische Teilprüfung umfasst die Aufgaben gemäss Anhang 1.
- 4.6. Die theoretische Teilprüfung wird vom Sachverständigen mündlich durchgeführt. Die Prüfung umfasst Themen gemäss Anhang 2.
- 4.7. Während der gesamten Prüfung darf nur der mitgebrachte „Speedflyer“ benutzt werden. Bei technischen Defekten, welche die Flugsicherheit beeinträchtigen, darf die Prüfung mit einem anderen, (gemäss der Liste des SHV) anerkannten „Speedflyer“ weitergeführt werden. Der Sachverständige muss dabei vorgängig orientiert werden.
- 4.8. Ein Sachverständiger kann die praktische Teilprüfung jederzeit abbrechen, wenn der Kandidat offensichtlich ungenügend vorbereitet ist oder wenn er seine Sicherheit oder diejenige Dritter gefährdet. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 4.9. Verstösst der Kandidat während der Teilprüfung gegen die Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK, SR 748.941), so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 4.10. Jede Aufgabe der praktischen Teilprüfung wird durch den Sachverständigen einzeln bewertet und in ein Prüfungsprotokoll eingetragen. Jede Aufgabe kann einmal wiederholt werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sämtliche Aufgaben erfüllt wurden.
Das Ergebnis der theoretischen Teilprüfung (bestanden / nicht bestanden) wird durch den Sachverständigen in ein Prüfungsprotokoll eingetragen.
Kandidaten, welche eine oder beide Teilprüfungen nicht bestanden haben, müssen dieselbe/n vollständig wiederholen.
- 4.11. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss der Teilprüfung bekanntzugeben.
- 4.12. Sämtliche Prüfungsprotokolle, die Ausbildungs-Kontrollblätter „Speedflyer“ sowie die Ausweise aller Kandidaten, welche die Fähigkeitsprüfung bestanden haben, sind durch die Sachverständigen innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat des SHV zu senden.

5. Beschwerden

- 5.1.** Gegen ein negatives Prüfungsergebnis kann innert 5 Tagen nach dessen Eröffnung beim Schweizerischen Hängegleiter-Verband schriftlich eine kostenpflichtige Begründung verlangt werden.
- 5.2.** Gegen die schriftliche Begründung zusammen mit dem Prüfungsergebnis kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9323 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Begründung einzureichen. Die Beschwerdefrist beginnt ab dem Eingang der schriftlichen Begründung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Das angefochtene Prüfungsergebnis, die Begründung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in den Händen hält.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1.** Die vorliegende Weisung ersetzt die entsprechende, vom Bundesamt für Zivilluftfahrt am 01.12.2009 genehmigte Weisung.
- 6.2.** Für die Auslegung der vorliegenden Weisung ist der deutsche Text massgebend.
- 6.3.** Diese Weisung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Genehmigt am: 05.04.2019

Schweizerischer Hängegleiter-Verband SHV Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Urs Frei, Präsident Christian Boppart, Direktor

Roland Steiner, Vizedirektor

Beilagen: Anhänge 1 und 2